



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt

**hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage für das Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Der zurzeit gültige Flächennutzungsplan wurde in den 70er Jahren aufgestellt und befindet sich bereits in der 52. Änderung. Da Flächennutzungspläne in der Regel alle 15 Jahre neu aufzustellen sind und die Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes nicht mehr der von der Gemeinde beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung gem. § 5 Abs. 1 BauGB entspricht, bedarf es dringend einer Neuaufstellung.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung nebst Begründung und findet

in der Zeit vom 18. April 2016 bis einschließlich 18. Mai 2016

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, statt.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB können schriftliche Anregungen während der o. g. Frist vorgebracht werden. Diese können schriftlich im Rathaus der Gemeinde Gangelt eingereicht oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2015 und 08.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.03.2016

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ in Birgden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung soll eine zeichnerische Festsetzung geringfügig geändert werden. Ziel der Planung ist es, eine unbeabsichtigte Härte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ bauleitplanerisch und damit nachhaltig zu korrigieren.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 ist erforderlich, da die bestehenden Grundstücksgrenzen nicht mit den im Bebauungsplan zugrunde gelegten Grundstücksgrenzen übereinstimmen. Dies ist von Bedeutung, da in dem Änderungsbereich dieses Verfahrens eine städtebauliche Zäsur durch Unterbrechung der Baugrenzen festgesetzt wurde.

Die seitlichen Baugrenzen in dem Bereich der Zäsur sollten gemäß der Begründung zum Bebauungsplan einen Abstand von jeweils 3 m zu der späteren Grundstücksgrenze einhalten.

Die Grundstücke sind nach Abschluss des Verfahrens jedoch anders verkauft worden, als zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorgesehen, sodass die berücksichtigte Grundstücksgrenze um 1 m verschoben wurde, das heute festgesetzte Baufenster einen jeweiligen Abstand von 2 bzw. 4 m zu der tatsächlichen Grundstücksgrenze einhält und eine gleichwertige Bebauung aller Grundstücke nicht möglich ist. Eine angemessene Ausnutzbarkeit des Grundstückes wäre, im Vergleich zu den weiteren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücken, nicht gegeben.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll die Zäsur der Baufenster um 1 m nach Westen verschoben werden. Dadurch passt sich das Baufenster den bestehenden Grundstücksgrenzen an, wodurch eine Gleichbehandlung sowie die Ausnutzbarkeit des betroffenen Grundstückes insgesamt gefördert werden kann. Da das östliche der betroffenen Grundstücke zudem mit einer Doppelhaushälfte bebaut werden soll, wären nach den jetzigen Grundstücksgrenzen und den bisher vorliegenden Baugrenzen lediglich 6,50 m für eine Bebauung vorgesehen. Durch die Verschiebung um 1 m in Richtung Westen kann eine Bebauung auf 7,50 m realisiert werden und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Durch die Ungleichbehandlung der betroffenen Grundstücke und den nun zufälligen Abstand der Baugrenzen zu der Grundstücksgrenze wäre eine städtebauliche Begründung für die entsprechende zeichnerische Festsetzung nicht mehr gegeben. Eine nicht begründete Festsetzung wäre nicht erforderlich und demnach nicht zulässig.

Da die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ durch die Verschiebung der Festsetzungen nicht berührt werden, ist die Änderung in dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vorgesehen.

Fortsetzung auf Seite 6

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

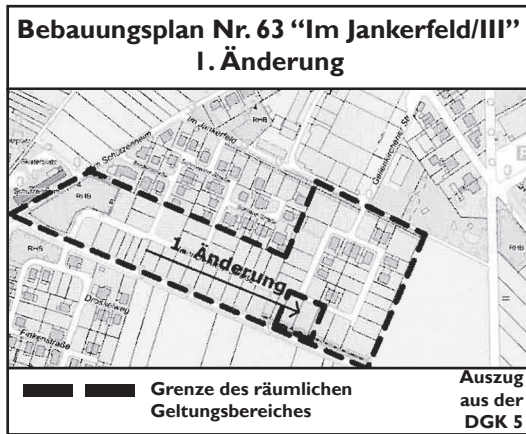
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt • kostenlos durch Hauswurfsendung



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

18. April 2016 bis einschließlich 18. Mai 2016

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63, „Im Jankerfeld/III“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Jankerfeld/III“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.03.2016

Tholen
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2016

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765, ber. S. 793), sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Gemein-de Gangelt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 08.03.2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Aus Anlass der Aktionstage des Aktionskreises Handel, Handwerk und Gewerbe, Birgden e.V. dürfen im Ortsteil Birgden die Verkaufsstellen an nachfolgenden Sonntagen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:
Sonntag, den 17. April 2016
Sonntag, den 30. Oktober 2016

2. Aus Anlass des Nikolausmarktes 2016 dürfen im Ortsteil Gangelt die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 27. November 2016, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstel-len außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungs-zeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverord-nung verfahren worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfah-ren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungs-behördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 09.03.2016

Gemeinde Gangelt
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
gez. Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

51. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Gewerbepark - Gangelt“ in Gangelt im Parallelverfahren;

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu I.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 51. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Gewerbepark - Gangelt“ im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:

51. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Erweiterung Gewerbepark - Gangelt" im Parallelverfahren

51. Flächennutzungsplanänderung

Bebauungsplan Nr. 69 "Erweiterung Gewerbepark - Gangelt"

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches **Auszug aus der DGK 5**

Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Gewerbeflächen. Ein weiteres wesentliches Planungsziel ist, dass sich das geplante Gewerbegebiet in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügt und somit eine städtebauliche Komplettierung des Ortsteils darstellen soll. Entsprechend der südlich angrenzenden Flächen soll demnach ein Gewerbepark entstehen, welcher durch eine intensive Durchgrünung einen harmonischen Übergang zu der freien Landschaft herstellt.

Durch das Verfahren sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Dies setzt die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen (G)“ bzw. Festsetzung eines „Gewerbegebiets (GE)“ gemäß § 8 BauNVO voraus.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 51. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 69 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung und findet

in der Zeit vom 18. April 2016 bis einschließlich 18. Mai 2016

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, statt.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB können schriftliche Anregungen während der o. g. Frist vorgebracht werden. Diese können schriftlich im Rathaus der Gemeinde Gangelt eingereicht oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung.

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 69 „Erweiterung Gewerbepark - Gangelt“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 69 „Erweiterung Gewerbepark - Gangelt“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.03.2016

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ in Birgden im Parallelverfahren;
hier: 1. Auslegungsbeschluss für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 70 „Philippenkühle“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 den Entwurf der 52. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug. **(Fortsetzung auf Seite 8)**

52. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 70 "Philippenkühle" in Birgden im Parallelverfahren

52. Flächennutzungsplanänderung Bebauungsplan Nr. 70 "Philippenkühle"

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches **Auszug aus der DGK 5**



Die Entwürfe der 52. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 70 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 18. April 2016 bis einschließlich 18. Mai 2016

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:

- Schutzgut Mensch
Wohngebietstypische Lärmimmissionen, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den angrenzenden Spielplatz und die historische Eisenbahn (Selfkantbahn)

- Schutzgut Landschaftsbild
Begrünungsmaßnahmen, Ortsrandarrondierung, Beschränkung Gebäudehöhe, Abschirmung der Gebäude durch Anpflanzen von Hecken in Richtung Süden, Informationen zum Biotop BK-4902-073 „Selfkantbahn zwischen Birgden und Gillrath“, Kompensation des Verlustes von Vegetationsflächen

- Schutzgut Tiere und Pflanzen
Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotypen, Eingriffsbilanzierung, Definition von Ausgleich- und Minderungsmaßnahmen, Rahmenbegründung zur Einbindung in die Landschaft, Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange vor Beginn der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung),

- Schutzgut Boden
Geologischer Untergrund, Geländehöhe, Versiegelung, Behandlung des Oberbodens, Sickerfähigkeit

- Schutzgut Wasser
Flurabstand Grundwasser, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

- Schutzgüter Luft und Klima
Lokales Klima und Luftverhältnisse, Verkehrsaufkommen, Aufheizung von versiegelten Flächen

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Hinweis auf mögliche Bodendenkmäler

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 09.12.2015: Bergwerksfeld, Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“ Sumpfungmaßnahmen, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 09.12.2015: Erdbebengefährdung, Erdbebenzone 2/S, Ingenieurgeologie (Baugrund, Geologie und Boden), Hydrogeologie (Niederschlagswasserversickerung), Sumpfungmaßnahmen

RWE Power AG mit Schreiben vom 03.12.2015: Baugrundverhältnisse, humose Böden laut Bodekarte

Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 15.12.2015: Untere Wasserbehörde (Aussagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers), Gesundheitsamt (Mögliche Geräuschbelastungen durch die historische Eisenbahn),

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 04.12.2015: Hinweis auf noch nicht erfolgte Untersuchung des Ist-Bestandes, Hinweis auf Meldepflicht und Verbandsverbot bei Entdeckung von Bodendenkmälern

Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 23.11.2015: Kompensationsbedarf, landwirtschaftliche Nutzfläche, Landbewirtschaftung

3. Vorliegende Gutachten: Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Ing.-Büro VDH, Erkelenz), Umweltbericht (Ing.-Büro VDH, Erkelenz), Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ing.-Büro VDH, Erkelenz), Schalltechnische Untersuchung (ADU Cologne, Köln), Baugrundgutachten (Dipl.-Geol. M. Eckardt, Aachen)

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 52. Flächennutzungsplanänderung und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 52. Flächennutzungsplanänderung und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.03.2016

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

49. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V, Bauabschnitt I“ in Gangelt im Parallelverfahren;

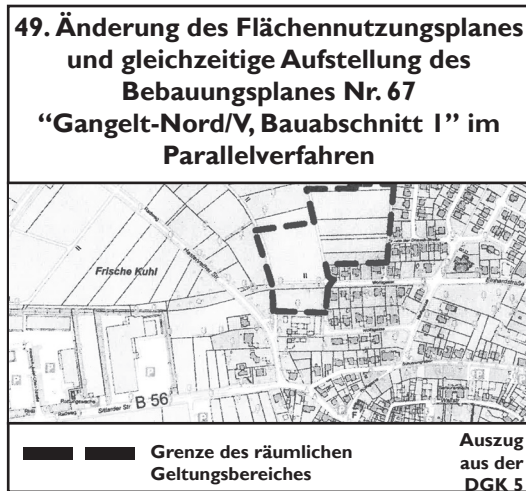
**hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 49. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V, Bauabschnitt I“ im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet am nördlichen Ortsrand von Gangelt umfasst die Flächen der Gemarkung Gangelt, Flur 4, Flurstücke 29, 31, 34, 37, 61, 81, 113, 114, 118 und 120 sowie Teilflächen der Flurstücke 28, 92, 122, 133 und 165. Das Plangebiet hat eine Größe von 3,1 ha.



Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes. Ein weiteres wesentliches Planungsziel ist, dass sich das geplante Wohngebiet in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügt. Zusammen mit den langfristig geplanten Bauabschnitten 2 und 3 soll eine städtebauliche Komplettierung des Ortsteils erreicht werden.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 49. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 67 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung und findet

in der Zeit vom 18. April 2016 bis einschließlich 18. Mai 2016

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, statt.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB können schriftliche Anregungen während der o. g. Frist vorgebracht werden. Diese können schriftlich im Rathaus der Gemeinde Gangelt eingereicht oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 49. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V, Bauabschnitt I“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

I. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs.

3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 49. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V, Bauabschnitt I“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.03.2016

Tholen
Bürgermeister

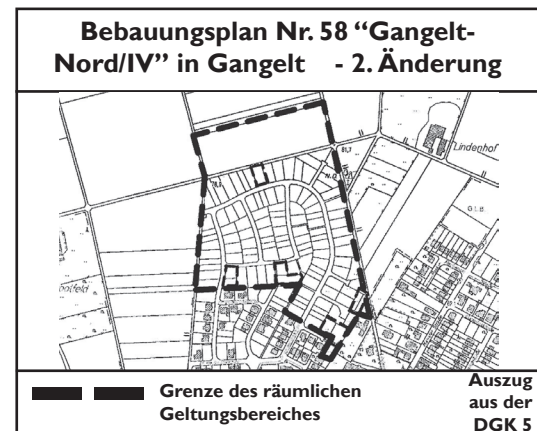
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

I. Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ als Satzung beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die nicht den Anforderungen an die gesunden Wohnverhältnisse entsprechen bzw. dem tatsächlichen Bedarf des Wohngebietes widersprechen, bauleitplanerisch und damit nachhaltig korrigiert.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 215/216, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.03.2016

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

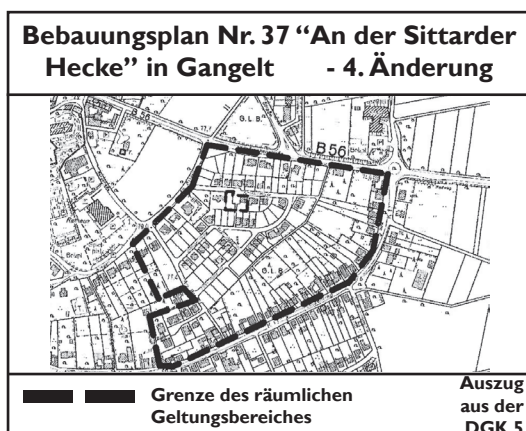
I. Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ als Satzung beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußweg“, welche durch den Bebauungsplan auf dem Flurstück 382 zeichnerisch festgesetzt ist, durch eine durchgängige Breite von 3 m erhalten. Die hierdurch nicht mehr als Verkehrsfläche festgesetzten, jeweils 5 m breiten Teilflächen werden den Flurstücken 297 und 298 zugeschlagen und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Baufenster der Flurstücke 297 und 298 werden ferner bis an den nunmehr festgesetzten Fußweg herangezogen und vollständig als Baugrenze festgesetzt. Die Festsetzung als Baulinie entfällt, da sie nach dem Wegfall des Platzes nicht mehr erforderlich ist.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 215/216, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

während der allgemeinen Dienststunden	
montags bis freitags	von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.03.2016

Tholen
Bürgermeister